

Neue Bestimmungen der AGV fördern die Elementarschadenprävention, verlangen aber auch Vorsorgemassnahmen von Gebäudeeigentümerinnen und -eigentümern. Erfahren Sie hier, ob Sie etwas tun sollten und was Sie von uns verlangen können.

DIE AGV FÖRDERT UND UNTERSTÜTZT DIE ELEMENTAR-SCHADENPRÄVENTION



Wir bezahlen bis zu 40% Ihrer Schutzmassnahmen

Aargauische Gebäudeversicherung (AGV)
Bleichemattstrasse 12/14 | Postfach | 5001 Aarau
Tel. 0848 836 800 | Fax 062 836 36 26 | info@agv-ag.ch | www.agv-ag.ch



LÖSUNGEN FÜR EINE SICHERE ZUKUNFT

Gesetzesanpassung fördert Mitverantwortung

Das revidierte Gebäudeversicherungsgesetz, welches seit 1. Juli 2012 in Kraft ist, bringt für Gebäudeeigentümerinnen und -eigentümer, aber auch für die AGV einige Veränderungen mit sich. Neue Bestimmungen fördern das gemeinsame Engagement in der Elementarschadenprävention und definieren die Pflichten für beide Seiten.

**Jetzt kostenlos beraten lassen!
0848 836 800**

Die Gründe für die Gesetzesanpassung

Die stetige Zunahme von Elementarschäden erforderte neue Versicherungslösungen. Es müssen immer öfter und immer höhere Schadenssummen ausbezahlt werden. Bisher hatten Nachlässigkeit oder fehlende Schutzmassnahmen kaum Einfluss auf die Deckung. Mit dem Ziel, weiterhin einen umfassenden Versicherungsschutz zu günstigen Prämien gewährleisten zu können, ist der Einsatz von allen nötig. Die Mitverantwortung von Gebäudeeigentümerinnen und -eigentümern soll in Zukunft gefördert und belohnt werden. Denn nur wenn sich die AGV und die Eigentümerinnen und Eigentümer gemeinsam engagieren, kann ein sicheres und stabiles Gebäudeversicherungssystem langfristig garantiert werden.

DIE ZIELE DER NEUEN REGELUNG

Zusammen Sicherheit schaffen

Die AGV kann Massnahmen mitfinanzieren, die Ihr Gebäude vor versicherten Elementargefahren schützen. Sie unterstützt Massnahmen für einzelne Objekte, kann aber auch Beiträge ausrichten, wenn mehrere Gebäudeeigentümerinnen und -eigentümer gemeinsam eine koordinierte Massnahme realisieren wollen.

Zumutbare Massnahmen ergreifen und Risiken vermindern

Gebäudeeigentümerinnen und -eigentümer sollen bei Bau und Unterhalt die notwendigen und zumutbaren Schutzmassnahmen gegen Elementargefahren ergreifen. Tun sie dies nicht, wird die AGV nicht mehr den ganzen Schadenbetrag übernehmen.

Zusammen Risiken tragen

Die AGV kann für Gebäude mit hoher Schadenanfälligkeit risikobezogene Selbstbehalte festlegen. Diese können bis zu 10% der Entschädigung betragen, bei Wohn- und Landwirtschaftsgebäuden aber höchstens CHF 10 000.- und bei allen übrigen Gebäuden höchstens CHF 50 000.-.

Verantwortungsbewusstsein fördern

Die Entschädigung wird entsprechend gekürzt, wenn der Schaden durch grobe Fahrlässigkeit der Gebäudeeigentümerin oder des -eigentümers verursacht wurde oder auf eine offenkundige Missachtung der Präventionspflicht zurückzuführen ist.

DAS WICHTIGSTE AUF EINEN BLICK

Was ist versichert?	Was verlangt die AGV von mir für eine volle Deckung?	Bin ich verpflichtet, etwas zu tun?	Ab wann kommen die neuen Versicherungsbestimmungen für mich zum Tragen?	Bezahlt die AGV einen Beitrag an Schutzmassnahmen?	Mit welchen Konsequenzen muss ich rechnen, wenn...	
Baurechtliche Vorschriften bestehen für: Sturm Schneedruck Hochwasser (Gebäude mit Baubewilligung ab 1.1.2008)	Einhaltung Baugesetzgebung und Baunormen (z. B. SIA)	Baugesetz und Baunormen sind zwingend einzuhalten.	1. Juli 2012	Nein	...mein Gebäude genügend geschützt ist?	Volle Deckung
					...mein Gebäude einen Baumangel aufweist und damit ungenügend geschützt ist, ich dies aber nicht erkennen konnte?	Selbstbehalt**
					...mein Gebäude erkennbar einen Baumangel aufweist, damit ungenügend geschützt ist und ich nichts unternehme?	Selbstbehalt und Kürzung**
Keine baurechtlichen Vorschriften bestehen für: Hochwasser (Gebäude mit Baubewilligung vor 1.1.2008)	Nichts, es sei denn mein Gebäude liegt in einer Gefahrenzone und ist nicht genügend geschützt oder hatte über die letzten Jahre mehrere Hochwasserschäden und die AGV hat mich auf nötige Schutzmassnahmen hingewiesen.	Sind Massnahmen angezeigt, kann die Eigentümerin oder der Eigentümer immer noch frei entscheiden, diese Vorkehrung zu treffen. Bei Unterlassung übernimmt die AGV aber nicht den vollen Schaden.	Die Konsequenzen der neuen Bestimmungen gelten für mich erst ab dem Zeitpunkt, in dem ich von der AGV konkret über nötige Schutzmassnahmen informiert wurde, z. B. anlässlich eines Schadenfalls oder einer Gebäudeschätzung.	Ja, bis max. 40 % der Kosten	...mein Gebäude genügend geschützt ist?	Volle Deckung
					...mich die AGV darüber informiert hat, dass mein Gebäude ungenügend geschützt ist, und ich die entsprechenden Massnahmen ergreife?	Volle Deckung
Hagel	Nichts, sofern Bauteile einen Hagelwiderstand 3 (HW3) aufweisen und ich von der AGV nicht auf nötige Schutzmassnahmen hingewiesen wurde.				...mich die AGV darüber informiert hat, dass mein Gebäude nicht genügend geschützt ist, dass Schutzmassnahmen aber unverhältnismässig* wären?	Selbstbehalt**
Schneerutsch, Felssturz, Steinschlag, Erdbeben, Erdfall	In der Regel nichts. Der Zustand Ihres Gebäudes wird individuell beurteilt.				...mich die AGV darüber informiert hat, dass mein Gebäude nicht genügend geschützt ist, mögliche Schutzmassnahmen verhältnismässig* sind, und ich nichts unternehme?	Selbstbehalt und Kürzung**

*Unverhältnismässig sind Schutzmassnahmen, z. B. wenn
 – die Kosten zu hoch sind (schlechtes Kosten-Nutzen-Verhältnis, Gebäudeeigentümerin bzw. -eigentümer ist nicht in der Lage, Kosten zu bezahlen),
 – gegen gesetzliche Auflagen oder solche der Denkmalpflege verstossen wird,
 – die Nutzung oder die Ästhetik des Gebäudes stark beeinträchtigt würde,
 – bei Hochwasser die Realisierung von übergeordneten Schutzmassnahmen absehbar ist,
 – bei Hagel keine handelsüblichen Bauteile mit HW 3 (Hagelkorn mit Durchmesser von 3 cm) erhältlich sind.

**Der Grundselbstbehalt bei Elementarschäden beträgt in jedem Fall CHF 300.– pro Gebäude. Bei Unterlassen von Präventionsobligationen kommt ein zusätzlicher Selbstbehalt und allenfalls eine zusätzliche Kürzung zur Anwendung.

**WAS MUSS ICH
JETZT TUN?**

**GRUNDSÄTZLICH
NICHTS!**

Die AGV kommt bei Bedarf auf Sie zu. Tragen Sie aber Sorge zu Ihrem Gebäude und unterhalten Sie dieses regelmässig.

Um Schäden vorzubeugen, beachten Sie zudem die folgenden Tipps:

Bei drohenden Sturm- oder Hagelereignissen:

- Ziehen Sie Lamellenstoren und Rollläden ein (heutiges Fensterglas ist viel stabiler)
- Ziehen Sie Sonnenstoren ebenfalls hoch
- Schliessen Sie Türen und Fenster

Bei Neu- bzw. Umbauten und Gebäudesanierungen:

- Achten Sie darauf, dass Ihr Gebäude genügend gegen Hochwasser und Sturm geschützt ist
- Verwenden Sie hagelbeständige Baumaterialien (z. B. ist Glas besser als Kunststoff)
- Lassen Sie Arbeiten fachmännisch ausführen

GEMEINSAM VORSORGEN

War Ihr Gebäude bereits von einem Elementarschaden wie beispielsweise einer Überschwemmung, einem Sturm oder einem Hagelschlag betroffen oder ist Ihnen eine besondere Gefährdung bekannt, geben Ihnen unsere Flyer (bitte Antworttalon verwenden) zu den unterschiedlichen Elementargefahren erste Hinweise auf

mögliche Schutzvorkehrungen. Weiterführende Fragen beantworten Ihnen gerne unsere Fachspezialisten Elementarschadenprävention. Wir unterstützen Sie auch finanziell bei der Umsetzung von Massnahmen und übernehmen bis zu 40 % der Kosten.



Unsere Beratung zur Elementarschadenprävention unterstützt Sie darin, Ihre Gebäudewerte sicher zu erhalten.

Aargauische Gebäudeversicherung (AGV)
Bleichemattstrasse 12/14 | Postfach | 5001 Aarau
Tel. 0848 836 800 | Fax 062 836 36 26 | info@agv-ag.ch | www.agv-ag.ch

